

Düsseldorf, 30.10.2020

Registrierungspflicht von Glas unter REACH

Die Registrierungspflicht ist eine der wichtigsten Pflichten unter REACH. Sie garantiert die Erfüllung des Grundsatzes „Ohne Daten kein Markt“. Für Hersteller und Importeure von Stoffen als solchen oder Stoffen in Gemischen ergibt sie sich aus Art. 6 REACH, für Hersteller und Importeure von Stoffen in Erzeugnissen aus Art. 7 REACH.

Glas ist unter REACH als Stoff anzusehen. Das ergibt sich aus seiner Aufnahme den Anhang V REACH, der nur für Stoffe gilt. Nach Anhang V Nr. 11 REACH ist Glas von der Registrierungspflicht ausgenommen, wenn es

- nicht selbst als gefährlich eingestuft ist,
- keine gefährlichen Bestandteile enthält,
- enthaltene gefährliche Bestandteile nicht während des Lebenszyklus verfügbar sind.

Zur Interpretation dieser Ausnahme ist das so genannte REACH-Dossier erstellt worden (Stand: 12.11.2009). Darin haben die Autoren (Herr Prof. Greim, Herr Prof. Schaefer, Herr Dr. Favaro) Kriterien für die Untersuchung aufgezeigt, welche Glas-sorten von der Ausnahme erfasst sind. Als Anlage ist eine Methode zur Untersuchung von Gläsern auf die Verfügbarkeit von Bestandteilen von der International Commission on Glass TC13 erarbeitet worden.

Kalk-Natron-Glas – und damit Behälter- und Flachglas – ist von der Ausnahme in Anhang V Nr. 11 REACH erfasst und daher in der Regel nicht registrierungspflichtig. Andere Glashersteller, insbesondere Spezialglashersteller, müssen ggf. nachweisen, dass die Verfügbarkeit von gefährlichen Bestandteilen im Glas nicht über der niedrigsten geltenden Konzentrationsgrenze gegeben ist.

Schott hat zwei Gläser mit sehr hohen Bleianteilen registriert. Darüber hinaus sind keine weiteren Registrierungen für Gläser bekannt. Unter derselben CAS- bzw. EC-Nummer finden sich allerdings noch Registrierungen für Glasfasern, die aber nicht aufgrund der Gefährlichkeit des Glases, sondern der Form (lungengängige Fasern) erfolgten.